



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. September 2015

Nummer 39

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

268 Widerruf der HSLP-Genehmigung Bergschlößchen, Erkrath S. 369

269 Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 369

270 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Edelstahlwerke Schnees GmbH S. 371

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

268 Widerruf der HSLP-Genehmigung Bergschlößchen, Erkrath

Bezirksregierung
26.01.01.03-HSLP.Erkrath

Düsseldorf, den 10. September 2015

Mit Bescheid vom 10.09.2015 wurde die Genehmigung zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) am Bergschlößchen in Erkrath (Az.: 26.01.01.03 HSLP Erkrath) vom 08.09.2008 (Reg.-Amtsblatt Nr. 39, 25.09.2008) mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Im Auftrag
Dlugosch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.369

269 Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung
52.03-0989490-0010-598

Düsseldorf, den 15. September 2015

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 09.09.2015 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Der Possehl Kehrmann GmbH, Vulkanstraße 54, 47053 Duisburg, wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) sowie
- der Nummern 8.11.1.1 Nr. 1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und in Verbindung mit

- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vohwinkelstraße 107 in 47137 Duisburg, Gemarkung Beek, Flur 27, Flurstücke 174, 175, 176 (tlw.), 177, 179 (tlw.) und 181 und Flur 29, Flurstück 57 (tlw.)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist

- die Erweiterung des Abfallartenkataloges zur Annahme und zeitweiligen Lagerung um folgende gefährliche Abfälle:

ASN 10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, hier: nur Walzzunderschlamm mit einem Mineralölanteil < 25 Gewichts-%

ASN12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: nur Walzzunderschlamm mit einem Mineralölanteil < 25 Gewichts-%
- die erstmalige Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Siebung und Schlammentwässerung (BE 2.1 und 2.4) und mit dem elektrischen Mischer (BE 2.2)
- die Herstellung von Deponieersatzbaustoffen und Versatzmaterial
- die Lageroptimierung
- die Erweiterung des Betriebsgeländes

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten

werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage sowohl beim Oberverwaltungsgericht als auch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auch bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).“

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **25.09.2015** bis einschließlich **08.10.2015** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Am
Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf,
Raum 6030

Montag bis Donnerstag in der Zeit von
07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 14.00
Uhr

Die Klagefrist beginnt am Tag nach dem Ende der Auslegungsfrist am **09.10.2015** und endet mit Ablauf des **09.11.2015**. Innerhalb der Klagefrist können diejenigen, die schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, Klage einlegen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich angefordert werden: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf. Dabei bitte das o. g. Aktenzeichen angeben.

Hinweis:

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.369

270 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Edelstahlwerke Schmees GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0061/14/3.7.2

Düsseldorf, den 17. September 2015

Die Firma Edelstahlwerke Schmees GmbH, Rudolf-Diesel-Weg 6-8, 40764 Langenfeld hat mit Datum vom 24.06.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1275) in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.7.2 i.V. Nr. 2.10.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Edeldstahlgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag vom 24.06.2014 auf dem Grundstück Rudolf-Diesel-Weg 6-8, 40764 Langenfeld, Gemarkung Richrath, Flur 6, Flurstücke 1715, 1644, 1597, 516, 517, 518, 314, 317, 319, 661 und 662 gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Verlagerung aller emissionsrelevanten Arbeiten der BE Putzerei in das neu errichtete Hallengebäude, dies bedeutet die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 14 Arbeitskabinen (2 für Brennarbeiten, 2 für Trenn- und Schleifarbeiten, 7 für Schweiß- und Schleifarbeiten und 3 für leichte Schleifarbeiten), einer Strahlkabine sowie Änderung der Entstaubung und der Emissionsquelle 14
- Stilllegung der Emissionsquelle 8 (BE 7)

- Einrichtung von Kontrollarbeitsplätzen in den Räumen der ehemaligen Putzerei (BE 7)
- Änderung der räumlichen Anordnung der genehmigten Kammeröfen in der BE 6 Wärmebehandlung (53.01-100-53.0213/12/307.2 vom 12.03.2013) bei gleichzeitiger Reduzierung auf 2 Kammeröfen mit Wegfall eines Kamines für die Feuerungsabgase
- Errichtung und Betrieb eines Herdwagenofens in der BE 6 Wärmebehandlung

Die theoretischen Kapazitäten der Anlage verändern sich durch die v.g. Änderungen nicht.

Nach § 3 a des UVPG war auf Antrag vom 24.06.2014 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 2.6.2 (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg und weniger als 300 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden*) und 3.7.3 (*Errichtung und Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteilen je Tag*) mit dem Buchstaben „S“ gelistet. Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3 a, § 3 c und § 3 e des UVPG i.V. m. der Anlage 2 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.7.3 und 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Petri

Abl. Bez. Reg. DdF 2015 S.371

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf